

---

# **Tiberius Active Commodity OP**

Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Verkaufsprospekt/Verwaltungsreglement  
Ausgabe Januar 2008

---

**SAL. OPPENHEIM**

Oppenheim Asset Management  
Services S.à r.l.

# INHALT

---

	Seite
<b>Tiberius Active Commodity OP</b>	
Verkaufsprospekt	
Besonderer Teil.....	3
Allgemeiner Teil.....	12
Verwaltungsreglement.....	17
Ihre Partner.....	34
Besondere Hinweise für Anleger in der Schweiz.....	36

**Rohstoffe weisen im Vergleich mit anderen Anlageklassen die höchste Volatilität auf. Das Risiko, durch eine Anlage in dem Fonds Verluste zu erleiden, ist daher sehr hoch.**

**Der Fonds ist nur für kundige und institutionelle Anleger geeignet, die das Risiko eines vollständigen Verlustes ihrer Anlage auf sich nehmen können.**

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Liegt der Stichtag des Jahresberichts länger als 8 Monate zurück, ist dem Anteilerwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht auszuhändigen.

Andere als in dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement sowie den Jahres- und Halbjahresberichten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in den vorgenannten Dokumenten enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Anteilerwerbers.

### **Tiberius Active Commodity OP**

#### **1. Anlagepolitik und Anlageziel**

Anlageziel des Fonds ist es, durch aktives Management im Rohstoffsektor einen attraktiven Mehrwert zu schaffen.

Der Tiberius Active Commodity OP (der „Fonds“) beabsichtigt, potentiellen Anlegern die Vorzüge der Anlageklasse Rohstoffe durch Investments hauptsächlich in Rohstoff-Futures, bei deren Laufzeitende eine physische Lieferung ausgeschlossen sein soll (vgl. auch nachfolgend 4. V.), verfügbar zu machen. Dabei soll eine Performance erzielt werden, die langfristig über dem Wert des Rogers International Commodity Index („RICI“) (nachfolgend „Referenzindex“) liegt. Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Rohstoffderivate wie Swaps, Index Forwards oder Futures und Optionen, die sich auf passive Rohstoffindizes (z.B. Goldman Sachs Commodity Index, Dow Jones AIG Commodity Index, CRB/Reuters Commodity Index, Deutsche Bank Commodity Index, Rogers International Commodity Index) oder auf einzelne Rohstoffunterkategorien wie z.B. Erdöl, Erdgas, Industriemetalle, Edelmetalle oder Agrar-Rohstoffe beziehen. Zertifikate, die vorgenannte Indizes und Rohstoffunterkategorien abbilden, müssen hierbei als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) a) bis d) des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen qualifiziert und ausreichend liquide sein.

Rohstoff-Futures verfügen über drei Ertragsquellen: Spot Yield, Roll Yield und Collateral Yield. Der Spot Yield umfasst die Veränderung des Kassapreises. Ein Roll Yield kann realisiert werden, wenn eine Position in einem Rohstoff-Future zu einem höheren Verkaufspreis geschlossen und gleichzeitig ein neues Engagement im nächsten Kontrakt zu einem tieferen Einstandspreis eröffnet wird. Collateral Yields sind Zinserträge, die dadurch erzielt werden, dass festverzinsliche Wertpapiere als Sicherheit für die Future-Positionen hinterlegt werden. Die Anlageklasse Rohstoff-Futures wird am Markt derzeit zu mehr als 90% durch passive Produkte auf anerkannte Rohstoffindizes dargestellt, darunter Goldman Sachs Commodity Indizes, Dow Jones AIG Commodity Indizes, CRB/Reuters Commodity Index, Deutsche Bank Commodity Index, Rogers International Commodity Index u.s.w.

Daneben investiert der Fonds auch in verzinsliche Wertpapiere sowie über Over-The-Counter-Terminkontrakte in einzelne Rohstoffunterkategorien, wie z.B. Energie, Basismetalle oder Agrarrohstoffe sowie Währungen.

Eine direkte Anlage in physische Edelmetalle oder andere Rohstoffe ist nicht statthaft. Darüber hinaus ist jede Art von „physischer Lieferung“ für den Fonds ausgeschlossen, indem sämtliche Terminkontrakte spätestens zehn Börsentage vor offiziellem Handelssende in eine Überwachungsschleife ausgegliedert werden und spätestens zwei Tage vor dem letzten Handel mit einer Close-Order ausgebucht werden.

## 2. Anlagestrategien

### I. Über-/Untergewichtung einzelner Rohstoff-Futures

Über-/Untergewichtungen einzelner Rohstoff-Futures werden im Rahmen eines quantitativen Modells festgelegt, das sowohl fundamentale als auch technische Indikatoren auswertet. Inputfaktoren sind folgende Indikatoren:

Fundamentale Indikatoren:

- Entwicklung *Primary Supply* (*Supply Breakdown* auf Produzentenebene);
- Entwicklung *Secondary Supply*;
- Entwicklung der Gesamtnachfrage;
- Primärmarktsaldo in Relation zu anderen Bezugsgrößen (z.B. Endverbrauch);
- Krümmung der Terminmarktkurven;
- Entwicklung der Lagerbestände in Relation zu anderen Bezugsgrößen;
- Substitutionsbeziehungen und Korrelationen zu anderen Rohstoffen;
- Entwicklung neuer Anwendungsgebiete.

Technische Indikatoren:

- absolute und relative Wertentwicklung;
- gleitende Durchschnitte, *Mean Reversion*;
- Handelsvolumina, Abschätzung spekulativer Positionen;
- *Commitments of Traders Report* (US-Börsen), Handelsinformationen;
- Volatilität;
- kurzfristige Korrelationen zwischen einzelnen Rohstoffen;
- Veränderungen und Homogenität der Terminmarktkurven.

Daneben werden eine Vielzahl weiterer Indikatoren spezifisch für einzelne Rohstoffe verwendet. Die Modelle sind auf unterschiedliche Zeiträume ausgerichtet. Handelssignale bei den fundamental quantitativen Modellen haben eine Laufzeit von 6 bis 18 Monaten. Die taktische *Asset Allocation* wird über die technisch orientierten Modelle dargestellt .

### II. Laufzeitmanagement Futures (Optimierung Roll Yield)

*Roll Yields* kommen dadurch zustande, dass zum *Roll*-Zeitpunkt der Kurs des Verkauf *Close* über dem Kurs des Kauf *Open* liegt (*Backwardation*). Wird wie z.B. bei Energie-Rohstoffen jeden Monat gerollt, kann ein *Roll-Yield* ggf. 12 mal *per annum* eingenommen werden. Die Alternative für ein aktives Management sind Käufe von Kontrakten mit einer längeren Restlaufzeit und dementsprechend geringerer Roll-Frequenz. Welche Variante vorteilhafter ist, hängt davon ab, wie unterschiedlich stark die Kurve über das Laufzeitspektrum gekrümmt ist und wie sich die Steigung der Kurve im Zeitablauf verändert. Das durch den Investment Manager eingesetzte Modell erklärt die Drehungen und Verschiebungen der Terminmarktkurve anhand der Variablen der erwarteten Primärmarktentwicklung, der erwarteten Veränderung der Lagerbestände sowie der Überkauf-/Überverkaufssituationen in den vorderen Kontraktmonaten.

### *III. Steuerung der Investitionsquote*

Der Investment Manager strebt an, durch die Anpassung der Investitionsquote an die erwartete absolute Wertentwicklung der Rohstoffmärkte eine Mehrrendite zu realisieren. Um den maximalen Verlust in Schwächephase zu begrenzen, kann die Investitionsquote im Extremfall bis auf 0% heruntergefahren werden. Eine negative Investitionsquote (Netto-Short-Position) wird auf das Gesamtportfolio nicht eingenommen. In Stärkephasen wird maximal eine Investitionsquote von 150% angestrebt. (Vgl. hierzu auch den Risikohinweis unter Nummer 4 Abschnitt VI.) Zur kurzfristigen Steuerung der Investitionsquote werden Terminkontrakte oder *Swaps* auf anerkannte Rohstoffindizes eingesetzt. Die Prognose des Investment Managers in bezug auf die absolute Wertentwicklung des Gesamtportfolios ist modellgestützt und berücksichtigt zyklische Konjunkturerwartungen (Entwicklung der Frühindikatoren in den USA, Europa und Asien), strukturelle Entwicklungen in Schwellenländern, technische Indikatoren (Trends, Überkauft-/Überverkaufssituationen, *Investment Flows*) sowie den absoluten Durchschnitt der Ergebnisse des Relative-Stärke-Modells (vgl. vorstehend I.).

### *IV. Anleihenmanagement*

In den verschiedenen Rohstoffindizes sind Rohstoff-Futures in der Regel vollständig mit US Treasury Bills mit einer Restlaufzeit von ca. 90 Tagen kollateralisiert. Durch ein aktives Anleihenmanagement soll gegenüber diesem Portfolio eine Mehrrendite erzielt werden. Die Selektion beschränkt sich auf Anleihen öffentlich rechtlicher Emittenten (z.B. Staatsanleihen, *Sovereigns*, *Agencies*) sowie Pfandbriefe aus den Mitgliedsstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Die Wahl der Portfolioduration hängt aktuell vor allem von folgenden Variablen ab: Steilheit (*Roll Down Effekt*) und erwartete Veränderung der Zinsstrukturkurve, erwartete Anteilzeichnungen oder Anteilrückgaben, erwartete Veränderung des *Cash*-Saldos der *Margin*-Konten durch Wertveränderungen des *Futures*-Portfolios.

### *V. Währungsmanagement*

Anlagengewährung des Fonds ist grundsätzlich der USD. Der Investment Manager kann jedoch anstreben, durch Berücksichtigung anderer Währungen eine Mehrrendite zu generieren. Die Beimischung von Nicht-USD-Anlagen soll sich primär auf EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, CAD, SEK, NOK und DKK beschränken. Der Investment Manager kann auf das eigenentwickelte Währungsmodell zurückgreifen, das vor allem auf fundamentalen Faktoren basiert, beispielsweise die Entwicklung der Währungsreserven und die erwartete Entwicklung der einzelnen Zahlungsbilanzkomponenten.

### *VI. Option Writing*

Geschrieben werden börsengehandelte, standardisierte *Plain Vanilla Call*- und *Put*-Optionen („*Puts*“) und *Over-the-Counter*-Optionen auf Rohstoff-Futures. *Call*-Optionen („*Calls*“) sollen nur auf im *Futures*-Portfolio effektiv enthaltene Positionen geschrieben werden, so dass sich keine Netto-Short-Position ergeben sollte. Der *Call* entspricht de facto einem Verkaufslimit. *Puts* werden nur auf Rohstoff-Terminkontrakte geschrieben, die der Fonds auch durch ein Kauf *Open* erwerben kann. Optionen werden geschrieben, wenn die

verwendeten Modelle eine starke Überkauft-/Überverkaufssituation und einen markanten Anstieg der Volatilität anzeigen.

### ***Gewichtung der vorstehend beschriebenen Strategien***

Der Investment Manager strebt an, den überwiegenden Teil einer Mehrrendite des Fonds durch die aktive Über-/Untergewichtung einzelner Rohstoff-*Futures* und die aktive Steuerung der Investitionsquote zu erzielen.

### **3. Anlageinstrumente**

#### ***I. Standardisierte, börsengehandelte sowie Over-the-Counter Terminkontrakte und Optionen auf Rohstoffe***

Die wichtigsten Anlageinstrumente des Fonds sind neben *Over-the-Counter* Optionen standardisierte, an organisierten Terminbörsen gehandelte Terminkontrakte auf Rohstoffe. Zudem gehört es zur Anlagepolitik, börsengehandelte Optionen auf diese Terminkontrakte sowohl zu kaufen (*option long*), als auch zu schreiben (*option short*).

Die für den Fonds genutzten Terminkontrakte werden hauptsächlich an folgenden Terminbörsen gehandelt, wobei diese Aufzählung nicht ausschliesslich ist:

USA: Chicago Board of Trade (CBOT), Chicago Mercantile Exchange (CME), Kansas City Board of Trade (KCBOT), New York Mercantile Exchange (NYMEX), Commodity Exchange (COMEX), New York Board of Trade (NYBOT)

Kanada: Winnipeg Commodity Exchange (WCE)

Europa: London Metal Exchange (LME), London International Financial Futures Exchange (LIFFE), International Petroleum Exchange (IPE)

Australien: Sydney Futures Exchange (SFE)

Japan: Tokyo Commodity Exchange (TOCOM), Tokyo Grain Exchange (TGE), Yokohama Commodity Exchange (YCE)

Die *Over-the-Counter*-Terminkontrakte und -Optionen werden ausschließlich mit anerkannten und erstklassigen Rohstoff-Brokern eingegangen.

#### ***II. Over-The-Counter Swaps auf anerkannte Rohstoffindizes und Währungen***

Um die taktische Flexibilität des Investment Managers zu gewährleisten, können *Swap*-Geschäfte mit anerkannten und erstklassigen Rohstoff-Brokern außerhalb der organisierten Terminbörsen eingegangen werden. Das Auszahlungsprofil und die Preisfeststellung dieser *Over-the-Counter* gehandelten *Swaps* orientiert sich ausschließlich an folgenden, allgemein anerkannten Rohstoff-Subindizes:

Instrumente auf Indizes		
<i>Goldman Sachs Commodity Index</i>	<i>Rogers International Commodity Index</i>	<i>Dow Jones AIG Com. Index</i>
Spot Return	Spot Return	Spot Return
Excess Return	Excess Return	Excess Return
<i>Subindizes (Spot Return, Excess Return)</i>		
Agriculture	Agriculture	Petroleum
Energy	Energy	Energy
Industrial Metals	Metals	Industrial Metals
Livestock		Livestock
Precious Metals		Precious Metals
Non-Energy		Grains
Light Energy		Softs
Reduced Energy		

Darüber hinaus können *Over-the-Counter-Swaps* und *Over-the-Counter* Optionen auf einzelne unter vorstehendem Abschnitt I. aufgeführte Rohstoff-Terminkontrakte und Währungen eingegangen werden.

#### 4. Risikohinweise

##### *I. Rohstoffpreisrisiken*

Anleger tragen Preischancen und -risiken des Rohstoffsektors in vollem Maße. **Rohstoffe weisen im Vergleich mit anderen Anlageklassen die höchste Volatilität auf.** Rohstoff-Indizes haben ein ähnliches Rendite-Risiko-Profil wie US-Aktien, gemessen am Rogers International Commodity Index.

Die Renditeverteilung von Rohstoffen wies in den letzten Jahren auch *Skewness* auf, d.h. starke Renditebewegungen sind tendenziell eher aufwärts als abwärts gerichtet.

Es sind verschiedene Szenarien denkbar, bei denen es zu einem markanten und über mehrere Jahre anhaltenden Verfall der Rohstoffpreise kommen kann. Dazu zählen u.a. eine rezessive oder depressive Phase der Weltkonjunktur oder bahnbrechende technologische Innovationen, die zu einem nachhaltig geringeren Rohstoffbedarf führen.

## *II. Währungsrisiken*

Der Fonds handelt den überwiegenden Teil der relevanten Rohstoff-Terminkontrakte in USD. Non-US-Dollar Kontrakte auf Rohstoffe werden u.a. an der britischen Terminbörse LIFFE in GBP, an den japanischen Börsen TOCOM, TGE und YCE in JPY, an der australischen Börse SFE in AUD sowie an der kanadischen Börse WCE in CAD gehandelt. Der Investment Manager strebt an, die Vermögenswerte des Fonds - *Cash*- und *Margin*-Konten sowie das Anleihenportfolio – überwiegend in US-Dollar zu halten. **Insofern sind die Investoren des Fonds unabhängig von der Wertentwicklung des Rohstoff-Futures-Portfolios in erheblichem Maße gegenüber den Chancen und Risiken der US-Währung exponiert.** Beispielsweise könnte sich durch einen Wertverfall der US-Devisen gegenüber der Basiswährung der Investoren (in der Regel Euro) selbst bei unveränderten Rohstoffpreisen ein markanter Verlust ergeben.

## *III. Liquiditätsrisiken*

Börsen für Rohstoff-*Futures* sind die ältesten Börsen der Welt. Der Handel ist über die Jahrzehnte gewachsen. Die Liquidität ist bei einem Fondsvolumen unter 500 Mio. US-Dollar momentan ausreichend.

**Die Handelsvolumina könnten jedoch aus verschiedenen Gründen zurückgehen.** Aktive Marktteilnehmer könnten sich aus dem Rohstoffbereich zurückziehen, so dass der *Roll* einer Position nur mit hohen Abschlägen dargestellt werden kann. Das Risiko einer kritischen Liquiditätsentwicklung fälliger Kontrakte wird dadurch verringert, dass offene Kontrakte in der Regel fünf Börsentage vor dem letzten Handelstag gerollt werden. Eine Verschlechterung der Liquidität könnte auch aus einer Heraufsetzung der *Margin*-Anforderungen resultieren. Dadurch könnten Marktteilnehmer sich gezwungen sehen, ihre Positionen zu veräußern. Liquiditätsengpässe könnten zudem entstehen, wenn Handelshäuser, die mit den physischen Märkten eng verbunden sind, ihre Aktivitäten zurückfahren. Ein Rückgang der Handelsvolumina könnte sich schließlich ergeben, wenn durch regulative Schritte der Endverbrauch oder der Handel mit bestimmten Rohstoffen eingeschränkt oder untersagt wird.

## *IV. Kontrahenten-/Marginrisiken*

In der Regel fallen direkte Kontrahentenrisiken an organisierten Terminbörsen aufgrund der Zwischenschaltung einer *Clearing*-Stelle nicht an. Bei extremen Preisbewegungen könnte die Funktionsweise der *Clearing*-Häuser beeinträchtigt sein, da kurzfristig eingeforderte Sicherheiten (*Margin*) von einzelnen Marktteilnehmern nicht erbracht werden können. In dieser Situation könnten Terminkontrakte auf Rohstoffe aufgrund des Ausfallrisikos mit einem Preisabschlag zur physischen Ware gehandelt werden.

Die *Margin* könnte im Extremfall auf 100% des Kontraktwerts heraufgesetzt werden. **Der Fonds wäre eventuell gezwungen, unabhängig von der Wertentwicklung der Anleihen sein gesamtes Anleihenportfolio zu veräußern und die Erlöse auf *Margin*-Konten zu hinterlegen, die im Extremfall nicht verzinst werden.** Bei OTC-Geschäften bestehen je nach Bonität des Handelspartners Kontrahenten- und Ausfallrisiken.

## *V. Physische Belieferung*

In bezug auf Rohstoff-Terminkontrakte strebt der Investment Manager an, diese grundsätzlich fünf Börsentage vor dem letzten Handelstag zu schließen, damit eine „physische Belieferung“ nicht stattfindet. Fällige Kontrakte werden spätestens zehn Börsentage vor offiziellem Handelsende in eine Überwachungsschleife ausgegliedert. Spätestens zwei Tage vor dem letzten Handel wird eine *Close-Order* generiert.

Dadurch ist jede Art von „physischer Lieferung“ für den Fonds ausgeschlossen.

### **Was Sie über den Fonds sonst noch wissen sollten:**

#### Anteilklassen

Es gibt derzeit zwei Anteilklassen (einzeln „die Anteilklasse“, gemeinsam „die Anteilklassen“):

- Anteilklasse A (USD)
- Anteilklasse B (EUR H)

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich zum Ziel gesetzt, das Fremdwährungsrisiko der Anteilklasse B (EUR H) gegen die Fondswährung abzusichern, um Kursschwankungen zwischen der Währung dieser auf EURO lautenden Anteilklasse und der Währung des Fonds zu mindern. Die zusätzlich anfallenden Kosten der Absicherung können den Gewinn der Anteilklasse B (EUR H) erheblich schmälern. Kosten und Erträge der Absicherung belasten bzw. begünstigen dem Grundsatz nach ausschliesslich die Anteilklasse B (EUR H). Für die Anteilklasse B (EUR H) abgeschlossene Währungssicherungsgeschäfte können unter Umständen jedoch auch den Nettoinventarwert der anderen Anteilklassen beeinflussen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, weitere verschiedene Anteilklassen für unterschiedliche Anleger aufzulegen. In diesem Fall erfolgt eine entsprechende Überarbeitung des Verkaufsprospekts.

#### Anteilklasse A (USD)

ISIN-Code:	LU0250770830
Wertpapier-Kenn-Nr.:	A0JK0G
Anteilklassenwährung:	USD
Anteilzeichnungsfrist:	2. Mai 2006 bis 15. Mai 2006
Anteilerstausgabetag:	15. Mai 2006
Anteilwert bei Erstausgabe:	100 USD
Mindestanlagesumme:	keine

## Anteilklasse B (EUR)

ISIN-Code:	LU0325441342
Wertpapier-Kenn-Nr.:	A0M5AM
Anteilklassenwahrung:	EUR
Anteilerstausgabetag:	2. Januar 2008
Anteilwert bei Erstausgabe:	Dieser entspricht dem Nettoinventarwert der existierenden Anteilklasse A (USD) am Erstausgabetag.
Mindestanlagesumme:	keine

## *Fur alle Anteilklassen*

Basiswahrung des Fonds:	USD
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5% des Inventarwertes pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen
Verwaltungsvergutung:	bis zu 2 % p.a. des Netto-Fondsvermogens fur die Leitung, die Vermogensverwaltung und den Vertrieb des Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft (zzgl. variabler Vergutung gemass Artikel 15 Nr. 7 des Verwaltungsreglements).
Depotbankvergutung:	bis zu 0,15% p.a. (zzgl. Mehrwertsteuer)  Zusatzlich konnen dem Fonds die weiteren, in Artikel 9 Ziff. 2 und Artikel 15 des Verwaltungsreglements aufgefuhrten Kommissionen und Kosten, in Rechnung gestellt werden.
Anteilscheine:	Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stucke besteht nicht.
Geschaftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember (Das erste Geschaftsjahr lauft vom Tag der Grundung bis zum 31. Dezember 2006.)
Ausschuttungspolitik:	Die Ertrage des Fonds werden grundsatzlich nicht ausgeschuttet, sondern thesauriert, d.h. automatisch im Sondervermogen wieder angelegt.
Typischer Anlegerkreis:	Der Fonds richtet sich an Vermogensverwaltungen (u.a. Family Offices, fondsgebundene Vermogensverwaltungen) sowie Pensions-, Dach- und Hedge-Fonds.

Der Tiberius Active Commodity OP ist ein Fonds nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 uber Organismen fur gemeinsame Anlagen (das "Gesetz vom 20. Dezember 2002") und wurde als rechtlich unselbstandiges Sondervermogen ("*fonds commun de placement*") auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds wird von der Oppenheim Asset Management Services S.à r.l. nach Luxemburger Recht verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft kann entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten andere Gesellschaften der Oppenheim Gruppe mit dem Fondsmanagement oder Aufgaben der Hauptverwaltung beauftragen, in welchem Fall dieser Verkaufsprospekt angepasst wird.

Ein Vermerk über die Hinterlegung des Verwaltungsreglements des Fonds beim Handelsregister, Luxemburg, wurde am 4. Februar 2007 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* ("Mémorial") veröffentlicht.

## Verkaufsprospekt (Allgemeiner Teil)

---

### **Die Verwaltungsgesellschaft**

Die Verwaltungsgesellschaft Oppenheim Asset Management Services S.à r.l., eine Société à responsabilité limitée (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) Luxemburger Rechts, ist nach Rechtsformänderung vom 31. August 2002 und letztmaliger Umbenennung vom 1. Oktober 2007 aus der nach luxemburgischem Recht ursprünglich am 27. September 1988 gegründeten Société Anonyme (Aktiengesellschaft) Oppenheim Investment Management International S.A. hervorgegangen. Ihre Satzung wurde letztmals am 1. Oktober 2007 geändert und am 19. Oktober 2007 beim Handelsregister, Luxemburg, hinterlegt. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wurde am 24. Oktober 2007 im Mémorial veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 13 („UCITS III“) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und erfüllt die Eigenkapitalanforderungen gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes.

Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist Luxemburg-Stadt.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Hauptverwaltung für den Fonds wahr. Weitere Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft ist es, die dem Fonds zufließenden Mittel gemäß der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagepolitik zu investieren.

Das Verwaltungsreglement des Fonds ist ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

### **Investment Manager**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Tiberius Capital Management AG mit Sitz in Zug/Schweiz mit der Verwaltung des Fondsvermögens betraut. Die Gesellschaft wurde am 8. März 2006 gegründet und erbringt Dienstleistungen im Bereich der Vermögens- und Fondsverwaltung. Die Tiberius Capital Management AG hat sich einer Selbstregulierungsorganisation unterworfen, die die Überwachung und Einhaltung des Geldwäschereigesetzes wahrnimmt.

Gründungsgesellschafter sind Herr Nicolas Maduz sowie die Tiberius Asset Management AG mit Sitz in Zug/Schweiz. Hauptaktionäre der Tiberius Asset Management AG sind Herr Christoph Eibl und Herr Markus Mezger. Die Tiberius Asset Management AG verwaltet 60 Mio. USD (Stand 10. April 2006). Herr Nicolas Maduz hat langjährige Erfahrung im Anlagemanagement von Rohstoffen und mit Rohstofffonds, deren Verwaltung er verantwortet hat. Zuvor hat Herr Nicolas Maduz als Vorstand einer auf Rohstoffe spezialisierten Vermögensverwaltung ein Portfolio von ca. 3 Milliarden USD verantwortet. Innerhalb der Tiberius Capital Management AG verantwortet Herr Nicolas Maduz die Kundenbetreuung des Fonds mit. Herr Christoph Eibl fungiert als ein Geschäftsführer der Gesellschaft. Herr Christoph Eibl war in den vergangenen Jahren für den Rohstoffsektor im Handelsbereich bei zwei Investmentbanken zuständig. Zuletzt war er für den

Rohstoffhandel als *Vice President* bei einer Deutsch-Amerikanischen Investmentbank in Frankfurt tätig. Herr Eibl verfügt über ein tiefgründiges Marktwissen und sehr gute Kontakte zu Rohstoffproduzenten, -abnehmern und -händlern. Innerhalb der Tiberius Capital Management AG repräsentiert er die Tiberius Asset Management AG. Die Tiberius Capital Management AG hat unbegrenzten Zugriff auf den von Herrn Markus Mezger, Gründungsgesellschafter der Tiberius Asset Management AG, und Herrn Christoph Eibl entwickelten modellbezogenen Investmentansatz. Auf Grundlage dieser modellbetriebenen Investmentstrategien setzt Herr Christoph Eibl Strategien des Fonds und Handelssignale entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsreglements des Fonds am Markt um. Durch die Nähe zum Rohstoffmarkt und den Marktteilnehmern verantwortet Herr Christoph Eibl den Handelsbereich. Hier wird er von zwei Mitarbeitern unterstützt.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde ist der Investment Manager berechtigt, seine Aufgaben, Befugnisse, Verwaltungsvollmachten, Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

### **Anlagepolitik**

Der Investment Manager wird das Vermögen des Fonds nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in nach dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerten investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt jedoch von den Kursveränderungen der Rohstoff-, Währungs- und Anleihenmärkte abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, daß die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

### **Derivative Instrumente**

Im Rahmen der Anlagebeschränkungen kann die Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise der Investment Manager für Rechnung des Fonds und zu Zwecken der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens und zur Absicherung des Fondsvermögens derivative Instrumente (beispielsweise Termingeschäfte, börsengehandelte Optionen sowie OTC-Kontrakte) abschließen. Die Möglichkeit solche Geschäftsstrategien einzusetzen kann durch gesetzliche Bestimmungen oder Marktbedingungen eingeschränkt sein. Ebenfalls kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der mit diesen Strategien verfolgte Verwaltungs- oder Absicherungszweck tatsächlich erreicht wird. Options- und Termingeschäfte sowie ggf. weitere zulässige Derivate sind oftmals mit Transaktionskosten und höheren Anlagerisiken für das Fondsvermögen verbunden, denen der Fonds nicht ausgesetzt ist, wenn diese Geschäfte nicht eingegangen werden.

### **Ausgabe- und Rücknahme von Anteilen**

Die Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den im Anschluss an das Verwaltungsreglement angegebenen Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden. Des Weiteren ist der Erwerb auch durch Vermittlung Dritter, insbesondere über andere Kreditinstitute und Finanzdienstleister möglich. Verwaltungsgesellschaft, Depotbank und vermittelnde Stellen werden jederzeit die anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zum Schutz vor Geldwäsche beachten.

## **Market Timing**

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen sollen grundsätzlich nur zu Anlagezwecken erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft duldet keine *Market Timing*-Praktiken oder andere exzessive Handelspraktiken.

Exzessive und in kurzen zeitlichen Abständen erfolgende Handelspraktiken (*Market Timing*) sind geeignet, die Anlagestrategien zu beeinträchtigen und die *Performance* des Fonds zu mindern. Um Schaden von dem Fonds und seinen Anteilhabern abzuwenden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich das Recht vor, Zeichnungsanträge zurückzuweisen oder zugunsten des Fondsvermögens eine zusätzliche Zeichnungsgebühr von 2% des Wertes des entsprechenden Zeichnungsantrages zu erheben. Von diesem Recht wird die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen Gebrauch machen, wenn ein Anteilhaber in kurzen zeitlichen Abständen exzessiven Handel betreibt oder für solche Praktiken in der Vergangenheit bekannt geworden ist, oder wenn sich das Handelsverhalten eines Anteilhabers nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft in der Vergangenheit oder der Zukunft als schädlich für den Fonds herausgestellt hat oder herausstellen wird. Um dieses Urteil zu treffen, kann die Verwaltungsgesellschaft den Handel eines Anteilhabers in anderen Fonds oder Teilfonds in Betracht ziehen, an denen dieser Anteilhaber Anteile hält oder deren indirekt Begünstigter er ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüberhinaus das Recht, alle Anteile eines Anteilhabers zwangsweise zurückzukaufen, wenn dieser exzessiv und in kurzen zeitlichen Abständen Handel betreibt oder betrieben hat.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nicht für einen eventuell entstehenden Vermögensschaden aufgrund eines zurückgewiesenen Zeichnungsantrages oder eines zwangsweisen Rückkaufes haftbar gemacht werden.

## **Veröffentlichungen**

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, daß für die Anteilhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht oder diesen mitgeteilt werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise in den Ländern, in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können darüber hinaus bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen erfragt werden. Bei den genannten Stellen sind auch die Jahres- und Halbjahresberichte, der ausführliche Verkaufsprospekt sowie die Vertragsbedingungen des Investmentfonds kostenlos erhältlich. Der Depotbankvertrag ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Zahlstellen einsehbar.

## **Total Expense Ratio („TER“)**

Die Gesamtheit derjenigen Gebühren und Kosten, welche dem Fondsvermögen laufend belastet werden (maximale Verwaltungsgebühr von derzeit 2,0% p.a. sowie die weiteren Kosten und Vergütungen gemäss Artikel 9 und 15 des Verwaltungsreglements) werden in Verhältnis zum durchschnittlichen Nettofondsvermögen gesetzt und unter dem Begriff (Total Expense Ratio [TER]) im jeweiligen Jahres- bzw. Halbjahresbericht für die jeweils letzten 12 Monate berechnet und veröffentlicht.

## **Portfolio Turnover Rate (“PTR”)**

Die PTR wird auf Geschäftsjahres-Basis gemäss folgender Formel berechnet:

Wertpapierkäufe = X  
Wertpapierverkäufe = Y

Zeichnungen von Anteilscheinen = S  
Rücknahmen von Anteilscheinen = T

Total 1 = Summe der Wertpapiertransaktionen  
X + Y

Total 2 = Summe der Transaktionen  
mit Anteilscheinen S + T

Durchschnittliches Fondsvermögen auf Monatsbasis = M

$$PTR = [(Total\ 1 - Total\ 2)/M] \times 100$$

Die PTR wird im jeweiligen Jahres- bzw. Halbjahresbericht für die jeweils letzten 12 Monate berechnet und veröffentlicht.

### **Hinweise zur Besteuerung**

Der Fonds wird im Großherzogtum Luxemburg ausschliesslich mit einer "taxe d'abonnement" von jährlich bis zu 0,05 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen besteuert. Sonstige Steuern zu Lasten des Fonds, etwa auf Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen, fallen in Luxemburg nicht an. Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen des Fonds können jedoch nicht erstattungsfähigen Quellensteuern oder sonstigen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen des Fonds sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig und werden gewöhnlicherweise im Herkunftsland des Anteilhabers mit einer Quellensteuer belegt.

In Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen können Zinserträge des Fonds einer Quellensteuer unterliegen bzw. bestimmte Informationspflichten auslösen, wenn der betroffene Anteilhaber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist und Zahlungen durch eine Zahlstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgen. Andere Staaten (einschliesslich der Schweiz) haben oder beabsichtigen eine entsprechende Quellensteuer oder entsprechende Informationspflichten einzuführen. Diese Quellensteuer wird in Luxemburg (i) bis zum 30. Juni 2008 in Höhe von 15% erhoben, (ii) bis zum 30. Juni 2011 in Höhe von 20% und (iii) danach in Höhe von 35% erhoben.

**Anleger sollten sich daher stets über die aktuellen Gesetze und Verordnungen, die auf den Erwerb, den Besitz oder die Rückgabe von Anteilen des Fonds anwendbar sind, informieren und professionell beraten lassen.**

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete und thesaurierte Erträge des Sondervermögens entfallene Zinsabschlagssteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen.

## Verwaltungsreglement

---

Dieses Verwaltungsreglement für den Tiberius Active Commodity OP (der „Fonds“) wurde in der Fassung vom 1. Januar 2008 beim Handelsregister, Luxemburg, hinterlegt. Diese Hinterlegung wurde im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, vom 4. Februar 2008 veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den gemäß Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der Form des *“Fonds commun de placement“* aufgelegten und von der Oppenheim Asset Management Services S.à r.l. verwalteten Fonds fest.

### **Artikel 1 Grundlagen**

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*“fonds commun de placement“*), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten (das *“Fondsvermögen“*), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Netto-Fondsvermögen (Vermögen des Fonds abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.
2. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung gesondert von ihrem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte stellt die Verwaltungsgesellschaft gemäß nachfolgendem Artikel 5 des Verwaltungsreglements Anteilzertifikate oder Anteilbestätigungen aus.
3. Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
4. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie dessen genehmigte und veröffentlichte Änderungen an.
5. Die jeweils gültige Fassung sowie sämtliche Änderungen werden beim Handelsregister, Luxemburg, hinterlegt und diese Hinterlegung im *“Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations“*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (das *“Mémorial“*) veröffentlicht.

### **Artikel 2 Depotbank**

1. Depotbank ist die Sal. Oppenheim jr. & Cie. S.C.A., Luxemburg. Ihre Funktion richtet sich nach dem Gesetz und diesem Verwaltungsreglement. Die Depotbank handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, vorausgesetzt diese stehen in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement, dem Depotbankvertrag und dem Gesetz.

2. Die Depotbank verwahrt alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden kann. Die Depotbank ist berechtigt, unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Vermögenswerte des Fonds bei anderen Banken oder bei Wertpapier-sammelstellen in Verwahrung zu geben.
3. Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den gesperrten Konten des Fonds nur die in diesem Verwaltungsreglement festgesetzten Vergütungen. Sie entnimmt auch, jedoch nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, die ihr selbst nach diesem Verwaltungsreglement zustehenden Entgelte. Die Regelungen in nachfolgendem Artikel 9 dieses Verwaltungsreglements betreffend die Belastung des Fondsvermögens mit sonstigen Kosten und Gebühren bleiben unberührt.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
  - a) Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
  - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn in das Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.
5. Depotbank und Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine Bank, welche die Bedingungen des Gesetzes über die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 20. Dezember 2002 erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zum Zeitpunkt der Übernahme wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen gemäß Artikel 18 des vorerwähnten Gesetzes in vollem Umfang nachkommen.

### **Artikel 3      Fondsverwaltung**

1. Verwaltungsgesellschaft der Fonds ist die Oppenheim ServicesAsset Management S.à r.l.
2. Die Verwaltungsgesellschaft handelt in Erfüllung ihrer Obliegenheiten unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten Anlageberater hinzuziehen und/oder sich des Rates eines Anlageausschusses bedienen. Sie kann desweiteren entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen andere Gesellschaften der Oppenheim Gruppe oder Dritte mit dem Fondsmanagement oder Aufgaben der Hauptverwaltung beauftragen. Im Falle der Beauftragung eines Dritten findet dies entsprechend Erwähnung im Verkaufsprospekt.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements insbesondere berechtigt, mit den Geldern, die von Anteilhabern in den Fonds eingezahlt wurden, Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung des Fondsvermögens ergeben.

## **Artikel 4      Richtlinien der Anlagepolitik**

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik des Fonds.

### **1. Risikostreuung**

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln aus Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel dieses Verwaltungsreglements angelegt.

### **2. Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen**

1. Anlageziel des Fonds ist es, durch aktives Management im Rohstoffsektor einen attraktiven Mehrwert zu schaffen.

Der Fonds beabsichtigt, potentiellen Anlegern die Vorzüge der Anlageklasse Rohstoffe durch Investments hauptsächlich in Rohstoff-Futures, bei deren Laufzeitende eine physische Lieferung ausgeschlossen sein soll, verfügbar zu machen. Dabei soll eine Performance erzielt werden, die langfristig über dem Wert des Rogers International Commodity Index („RICI“) (nachfolgend „Referenzindex“) liegt. Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Rohstoffderivate wie Swaps, Index Forwards oder Futures und Optionen, die sich auf passive Rohstoffindizes (z.B. Goldman Sachs Commodity Index, Dow Jones AIG Commodity Index, CRB/Reuters Commodity Index, Deutsche Bank Commodity Index, Rogers International Commodity Index) oder auf einzelne Rohstoffunterkategorien wie z.B. Erdöl, Erdgas, Industriemetalle, Edelmetalle oder Agrar-Rohstoffe beziehen. Zertifikate, die vorgenannte Indizes und Rohstoffunterkategorien abbilden, müssen hierbei als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) a) bis d) des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen qualifiziert und ausreichend liquide sein.

Rohstoff-Futures verfügen über drei Ertragsquellen: *Spot Yield*, *Roll Yield* und *Collateral Yield*. Der *Spot Yield* umfasst die Veränderung des Kassapreises. Ein *Roll Yield* kann realisiert werden, wenn eine Position in einem Rohstoff-Future zu einem höheren Verkaufspreis geschlossen und gleichzeitig ein neues Engagement im nächsten Kontrakt zu einem tieferen Einstandspreis eröffnet wird. *Collateral Yields* sind Zinserträge, die dadurch erzielt werden, dass festverzinsliche Wertpapiere als Sicherheit für die Future-Positionen hinterlegt werden. Die Anlageklasse Rohstoff-Futures wird am Markt derzeit zu mehr als 90% durch passive Produkte auf anerkannte Rohstoffindizes dargestellt, darunter Goldman Sachs Commodity Indizes,

Dow Jones AIG Commodity Indizes, CRB/Reuters Commodity Index, Deutsche Bank Commodity Index, Rogers International Commodity Index u.s.w.

Daneben investiert der Fonds auch in verzinsliche Wertpapiere sowie über *Over-The-Counter*-Terminkontrakte in einzelne Rohstoffunterkategorien, wie z.B. Energie, Basismetalle oder Agrarrohstoffe sowie in Währungen.

Eine direkte Anlage in physische Edelmetalle oder andere Rohstoffe ist nicht statthaft. Darüber hinaus ist jede Art von „physischer Lieferung“ für den Fonds ausgeschlossen, indem sämtliche Terminkontrakte spätestens zehn Börsentage vor offiziellem Handelsende in eine Überwachungsschleife ausgegliedert werden und spätestens zwei Tage vor dem letzten Handel mit einer Close-Order ausgebucht werden.

Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement darf - auch unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme - nie mehr als 150% des Nettofondsvermögens betragen.

2. Die Anlagen erfolgen gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung und somit darf der Fonds nicht:
  - a) Mehr als 20% seines Nettovermögens in Wertpapiere, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente anlegen, welche weder an einer amtlichen Börse notiert, noch an einem anderen, geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist („Geregelter Markt“), gehandelt werden.
  - b) Mehr als 20% der Wertpapiere, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten erwerben.
  - c) Mehr als 20% seines Nettovermögens in Wertpapiere, Zertifikate oder Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten anlegen, wobei die nachfolgende Regelung unter 6. d) Anwendung findet.
  - d) Mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Investmentanteile) anlegen. Die Emittentengrenze aus vorstehend b) ist dabei auf Zielfondsebene anwendbar. Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 2,5% p.a. unterliegen. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Erwirbt die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Investment Manager für den Fonds Anteile an einem Zielfonds, der entweder unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so dürfen für den Kauf, die Rückgabe sowie für die Verwaltung dieser Zielfondsanteile keine Gebühren berechnet werden,

was hingegen bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds, die keine entsprechende Verbindung aufweisen, der Fall sein kann.

3. Für die Nutzung von Derivaten zu Anlagezwecken gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die sich auf Terminkauf- und verkaufskontrakte und auf verkaufte Kauf- und Verkaufsoptionen beziehen, dürfen 70% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen, wobei die restlichen 30% eine Barmittelreserve darstellen.
- b) Der Fonds darf nur Termin- und Optionskontrakte, die an einem organisierten Markt gehandelt werden sowie *Over-the-Counter*-Terminkontrakte mit anerkannten und erstklassigen Rohstoff-Brokern abschließen. Die den Optionen zugrundeliegenden Terminkontrakte müssen ebenfalls diese Bedingung erfüllen.
- c) Der Fonds darf nur Termin- und Optionskontrakte über Rohstoffe und Währungen abschließen.
- d) Der Fonds darf Kauf - und Verkaufsoptionen bei anerkannten und erstklassigen Rohstoff-Brokern erwerben und veräußern, die an einem organisierten Markt sowie *Over-the-Counter* gehandelt werden. Die für den Erwerb und Verkauf der noch laufenden Optionen angefallenen Prämien werden bei der unter obigem Punkt a) vorgesehenen Obergrenze von 70% berücksichtigt.
- e) Der Fonds muß durch ausreichende Diversifizierung über einerseits unterschiedliche Anlageinstrumente (z.B. standardisierte, börsengehandelte sowie *Over-the Counter* Terminkontrakte und Optionen auf Rohstoffe, *Over-the-Counter* Swaps auf anerkannte Rohstoffindizes und Währungen) sowie andererseits über unterschiedliche Rohstoffunterkategorien (z.B. Erdöl, Erdgas, Industriemetalle, Edelmetalle oder Agrar-Rohstoffe) eine angemessene Risikostreuung sicherstellen
- f) Der Fonds darf keine offene Terminposition in einem einzigen Terminkontrakt halten, bei dem die geforderte Marge 10% oder mehr des Nettovermögens darstellt. Diese Regel gilt auch für die offenen Positionen aus verkauften Optionen.
- g) Die Prämien, die für den Erwerb noch laufender Optionen gezahlt wurden, die identische Merkmale aufweisen, dürfen 5% des Nettovermögens nicht übersteigen.
- h) Der Fonds darf keine offene Position in Terminkontrakten halten, die sich auf nur eine Rohstoffunterkategorie (z.B. Erdöl, Erdgas, Industriemetalle, Edelmetalle oder Agrar-Rohstoffe) oder auf nur eine Kategorie von Terminkontrakten über Finanzinstrumente beziehen, für die der geforderte Kontraktwert 20% oder mehr des Nettovermögens darstellt. Diese Regel gilt auch für die offenen Positionen aus verkauften Optionen.

4. Zur Absicherung der Währungs- und Zinsrisiken darf der Fonds im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen unter anderen die nachfolgenden Techniken und Instrumente verwenden: Finanztermingeschäfte auf Devisen oder auf

Zinssätze, Verkauf von Kaufoptionen und Erwerb von Verkaufsoptionen auf Devisen oder auf Zinssätze sowie Devisen- oder Zinssatzswaps.

Grundsätzlich müssen solche Verträge an einer amtlichen Börse notiert oder an einem anderen Geregelt Markt gehandelt werden. Darüber hinaus können Finanztermingeschäfte auf Devisen auch im Rahmen freihändiger Geschäfte getätigt werden, vorausgesetzt, daß derartige Geschäfte mit Finanzinstituten erster Bonität, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben, getätigt werden.

5. Der Fonds kann flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktinstrumenten in Höhe von max. 49% seines Netto-Fondsvermögens halten. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben. Bei einer sehr starken Absenkung der Investitionsquote im Rohstoffbereich (im Extremfall bis auf 0%) können vorübergehend bis zu 100% des Nettovermögens in Form von Bankguthaben und regelmäßigen gehandelten Geldmarktpapieren gehalten werden. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt des Erwerbs für den Fonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Einlagenzertifikate desselben Kreditinstituts dürfen nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens ausmachen. Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die des Fonds lauten.
6. Daneben gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Das Fondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstabens b).
  - b) Kredite zu Lasten des Fonds dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des Fondsvermögens aufgenommen werden, sofern die Depotbank der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt. Kredite dürfen nicht zu Anlagezwecken aufgenommen werden.
  - c) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.
  - d) In besonderen Marktsituationen und ausschliesslich im Interesse der Anteilhaber kann die Investitionsquote im Rohstoffbereich auf bis zu 0% abgesenkt werden und mehr als 20%, im Extremfall bis zu 100% des Nettofondsvermögens in Staatsanleihen einzelner Emittenten angelegt werden, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD Staat oder von internationalen Organismen öffentlich rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages des Nettofondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

## **Artikel 5      Fondsanteile**

1. Die Anteilzertifikate lauten auf den Inhaber.
2. Die Anteile sind in Globalzertifikaten verbrieft.

3. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

## **Artikel 6      Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

1. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte. Die Anteile werden von der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank ausgegeben. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen; etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich erstattet.
2. Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder die Zahlstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, an jedem Bewertungstag, wie nachfolgend bestimmt, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.
4. Bewertungstag ist jeder Tag eines Monats, der gleichzeitig Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt/Main, Düsseldorf, Luxemburg, New York und Chicago ist (ein „Bewertungstag“). Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag in der für die jeweilige Anteilklasse festgelegten Währung .
5. Bei massiven Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Depotbank, die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.
6. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht zu vertretende Umstände der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

## **Artikel 7      Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises ermittelt die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter unter Aufsicht der Depotbank den Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (der "Inventarwert") an jedem Bewertungstag und teilt ihn durch die Zahl der umlaufenden Anteile (der "Inventarwert pro Anteil").

Dabei werden:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet;

- b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet, sofern die Verwaltungsgesellschaft zur Zeit der Bewertung diesen Kurs für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere veräußert werden können;
- c) Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen Vermögenswerte zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
- d) Investmentanteile an OGAW und/oder OGA des offenen Typs zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- e) flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- f) Festgelder zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- g) der Liquidationswert von Termingeschäften, Terminkontrakten oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, zu deren jeweiligem Nettoliquidationswert bewertet, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistenten für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandt wird; der Liquidationswert von Termingeschäften oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, auf Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Termingeschäfte oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Termingeschäft oder eine Option an einem Tag, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und deren Restlaufzeit bei Erwerb weniger als 90 Tage beträgt, grundsätzlich zu Amortisierungskosten bewertet, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird;
- i) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den jeweiligen Basiswert festgestellt wird;
- j) nicht auf die Basiswährung des Fonds lautende Vermögenswerte zu den zuletzt im Interbankenmarkt festgestellten und verfügbaren Devisenreferenzkursen in die Basiswährung des Fonds umgerechnet; wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren bestimmt.
- k) Rohstoff-Terminkontrakte werden, wie andere an organisierten Märkten gehandelte Termingeschäfte, mit dem letzten verfügbaren Handelskurs bewertet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds hinsichtlich des voraussichtlichen Realisierungswertes für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwerts eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Inventarwert pro Anteil zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden, dessen Höhe sich aus nachfolgendem Artikel 14 ergibt. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.
3. Rücknahmepreis ist der nach Absatz 1 ermittelte Inventarwert pro Anteil, welchem zur Abgeltung der Rücknahmekosten eine Rücknahmegebühr hinzugerechnet werden kann, deren Höhe sich aus nachfolgendem Artikel 14 ergibt.
4. Anteilkauf und –verkaufsaufträge, die bis 10.30 Uhr eingegangen sind, werden mit dem am folgenden Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet.

## **Artikel 8      Aussetzung**

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die dies erfordern und sofern die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der gekauften oder verkauften Vermögensgegenstände frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung der Anteilwertberechnung, sofern diese länger als drei Bankarbeitstage andauert, unverzüglich in angemessener Weise in den

Tageszeitungen veröffentlichen, in denen üblicherweise die Preisveröffentlichung erfolgt; sie wird dies ferner allen Anteilerwerbern und den Anteilinhabern, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, unmittelbar in angemessener Weise mitteilen. Während der Dauer der Aussetzung der Anteilwertberechnung können solche Anteilinhaber ihre Kaufaufträge oder Rücknahmeanträge zurückziehen. Nicht zurückgezogene Kaufaufträge und Rücknahmeanträge werden mit den bei Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreisen abgerechnet.

## **Artikel 9      Kosten des Fonds**

1. Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Leitung, die Vermögensverwaltung und den Vertrieb des Fonds und der Depotbank für die Verwaltung und Verwahrung der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte eine Vergütung zu. Darüber hinaus erhält die Depotbank eine Bearbeitungsgebühr für jede Transaktion, die sie im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchführt.
2. Neben diesen Vergütungen und Gebühren gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten entstehende Kosten;
  - b) Kosten für die Erstellung und den Versand der Verkaufsprospekte, Verwaltungsreglements sowie Jahres-, Halbjahres- und ggfls. Zwischenberichte;
  - c) Kosten der Veröffentlichung der Verkaufsprospekte, Verwaltungsreglements, Jahres-, Halbjahres- und ggfls. Zwischenberichte sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
  - d) Prüfungs-, Steuer- und Rechtsberatungskosten für den Fonds;
  - e) Kosten und eventuell entstehende Steuern im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
  - f) Kosten für die Erstellung der Anteilzertifikate und ggfls. Erträgnisscheine sowie Erträgnisschein-Bogenerneuerung;
  - g) ggfls. entstehende Kosten für die Einlösung von Erträgnisscheinen;
  - h) Kosten etwaiger Börseneinführungen und/oder der Registrierung der Anteilscheine zum öffentlichen Vertrieb;
  - i) ein angemessener Teil der Marketing- und Werbeaufwendungen, insbesondere solche, die im direkten Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf von Anteilen des Fonds stehen;
  - j) Kosten für die Analyse und Messung der Wertentwicklung sowie die Beurteilung des Fonds insgesamt durch national und international anerkannte Ratingagenturen;

- k) Gründungskosten des Fonds.
3. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

#### **Artikel 10 Rechnungslegung**

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.
2. Spätestens vier Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds.
3. Längstens zwei Monate nach Ablauf der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.
4. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen erhältlich.

#### **Artikel 11 Dauer und Auflösung des Fonds sowie Kündigung der Verwaltungsgesellschaft**

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluß der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird im Mémorial sowie in dann zu bestimmenden Tageszeitungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Fall geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Depotbank über, die ihn gemäß Absatz 3 abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die Verwaltungsvergütung nach Artikel 9 beanspruchen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe des Verwaltungsreglements einer anderen Luxemburger Verwaltungsgesellschaft übertragen.
3. Wird der Fonds aufgelöst, ist dies im Mémorial sowie zusätzlich in zwei Tageszeitungen zu veröffentlichen. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu diesem Zweck neben einer luxemburgischen Tageszeitung, Tageszeitungen der Länder auswählen, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Ausgabe- und Rücknahme von Anteilen werden am Tag der Beschlußfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Vermögenswerte werden veräußert; die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder ggfls. der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern nach deren Anspruch verteilen.

Liquidationserlöse, die nach Abschluß des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in Euro konvertiert und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

## **Artikel 12    Änderungen des Verwaltungsreglements**

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister, Luxemburg, hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wird im *Mémorial* veröffentlicht.

## **Artikel 13    Verjährung von Ansprüchen**

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in vorstehendem Artikel 11 Absatz 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

## **Artikel 14    Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Fondswährung ist der US-Dollar.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt unter Aufsicht der Depotbank den Ausgabe- und Rücknahmepreis an jedem Bewertungstag.
3. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag an die Depotbank zahlbar.
4. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Vertriebskosten (Artikel 7 Nr. 2) beträgt bis zu 5 % des Inventarwerts pro Anteil.
5. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, daß in den Ländern, in denen der Fonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilpreise erfolgt.

## **Artikel 15    Vergütungen**

1. Die Vergütung für die Verwaltung des Fonds beträgt bis zu 2,0 % p.a., errechnet auf das am letzten Bewertungstag eines jeden Monats ermittelte Netto-Fondsvermögen.
2. Die Vergütung für die Depotbank beträgt bis zu 0,15 % p.a., errechnet auf das am letzten Bewertungstag eines jeden Monats ermittelte Netto-Fondsvermögen .
3. Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt monatlich zum Monatsende.

4. Die Depotbank erhält über die Vergütung nach Absatz 2 hinaus eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 0,125 % jeder Transaktion, soweit dafür nicht bankübliche Gebühren anfallen.
5. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank können aus den von ihnen vereinnahmten Vergütungen wechselseitig oder an Dritte Bestandspflege- und Serviceprovisionen zahlen; eine Belastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten entsteht hierdurch nicht.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann von Makler- oder Bestandsprovisionen, die für Rechnung des Fonds gezahlt werden, Rabatte einbehalten und muss diese nicht dem Fondsvermögen gutschreiben. Sollten seitens der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Beträge einbehalten werden, werden diese im Jahresbericht veröffentlicht. Die Auswahl der zu tätigen Anlagen, aufgrund derer entsprechende Rabatte gewährt werden können, wird dabei im besten Interesse des Fonds sowie nach dem Grundsatz der besten Ausführung getätigt. Provisionsvereinbarungen in Form von sogenannten „Soft Commissions“ werden nicht eingegangen.
7. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen ein jährliches Erfolgshonorar erhalten. Dieses beträgt bis zu 15 % des Betrages, um den die prozentuale Anteilwertentwicklung des Fonds die Benchmark übersteigt. Als Benchmark für die Zwecke der Berechnung des Erfolgshonorars gilt die prozentuale Wertänderung des Rogers International Commodity Index (Reuters Code: RICI) in einem Geschäftsjahr. Der Vergütungsanspruch besteht jedoch nur bei positiver Performance, wenn der Inventarwert pro Anteil am Geschäftsjahresende – verglichen mit dem Höchststand zum Ende eines früheren Geschäftsjahres – einen neuen Höchststand aufweist („High Watermark“) und nur auf den neuen übersteigenden Wertzuwachs, der über dem genannten Höchststand des Inventarwerts pro Anteil am Ende des vorherigen Geschäftsjahres liegt („Outperformance“). Der Inventarwert pro Anteil wird um etwaige Ausschüttungen bereinigt.

Das Erfolgshonorar wird im Rahmen vorstehender Bestimmungen an jedem Bewertungstag ermittelt und soweit ein Vergütungsanspruch besteht, im Fonds zurückgestellt. Die zurückgestellte Vergütung kann am Ende jedes Geschäftsjahres dem Fondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft entnommen werden.

Wird die Performance Fee dem Fondsvermögen definitiv belastet, so wird die High Watermark entsprechend angepasst.

Eine Rückerstattung dieser Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Nettovermögenswert nach Belastung der Performance Fee wieder fällt.

## **Artikel 16 Anteilklassen**

1. Der Verwaltungsrat kann eine oder mehrere Anteilklassen einrichten, deren Charakteristika voneinander abweichen und die mit verschiedenen Gebührenstrukturen versehen sein können. Im Falle der Einrichtung neuer Anteilklassen wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

2. Im Falle der Einrichtung einer oder mehrerer Anteilklassen im Sinne vorstehender Nr. 1 wird der Inventarwert pro Anteil einer Anteilklasse entsprechend Artikel 7 des Verwaltungsreglements dadurch bestimmt, dass an jedem Bewertungstag der Teil des Inventarwertes, der der jeweiligen Anteilklasse entspricht, durch die Zahl der sich am jeweiligen Bewertungstag im Umlauf befindenden Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt wird.

### **Artikel 17 Ausschüttungen**

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob und in welcher Höhe Ausschüttungen entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen erfolgen.
2. Ausschüttungen erfolgen auf die am Ausschüttungstag umlaufenden Anteile.
3. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist geltend gemacht werden, an die Anteilinhaber auszuzahlen.

### **Artikel 18 Zusammenschluß**

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds mit einem anderen Sondervermögen luxemburgischen Rechts zusammenschließen, das aufgrund seiner Anlagepolitik unter den Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinschaftliche Anlagen fällt.
2. Faßt die Verwaltungsgesellschaft einen Beschluß gemäß Absatz 1, so ist dies mit einer Frist von einem Monat vor dem Inkrafttreten im *Mémorial* und in der Tagespresse der Länder zu veröffentlichen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 8 dieses Verwaltungsreglements haben Anteilinhaber während dieses Zeitraumes die Möglichkeit, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

### **Artikel 19 Gerichtsstand und Vertragssprache**

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den jeweiligen Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anleger bezüglich Erwerb und Rückgabe von Anteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank geltend machen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können für sich selbst und den jeweiligen Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

#### **Artikel 20    Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### **Artikel 21    Inkrafttreten**

Dieses Verwaltungsreglement trat am 1. Januar 2008 in Kraft.

## **Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Fondsanteile in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Verwaltungsgesellschaft hat es sich für den Fonds zum Ziel gesetzt, die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG zu ermitteln und bei jeder etwaigen Ausschüttung sowie bei ausschüttungsgleichen Erträgen spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie als zugeflossen gelten, die Angaben gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 InvStG jeweils in deutscher Sprache zusammen mit einer Bescheinigung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG entsprechend bekannt zu machen. Außerdem wird die Summe der nach dem 31. Dezember 1993 dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge ermittelt und mit dem Rücknahmepreis bekannt gemacht. Die Verwaltungsgesellschaft erklärt ihre Bereitschaft, auf Anforderung gegenüber dem Bundesamt für Finanzen innerhalb von drei Monaten die Richtigkeit der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 InvStG gemachten Angaben vollständig nachzuweisen.

## **Die Fonds der Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.**

3V Invest Swiss Small & Mid Cap*	JPM OP US Aggregate Bonds Strategy
Aktienstrategie MultiManager OP	LF Open Waters OP
Alpha Centauri Advance	M-Fonds Aktien
AW Stocks Alpha Plus OP	M-Fonds Balanced
BALANCED PORTFOLIO A	Multi Invest Global OP
BALANCED PORTFOLIO B	Multi Invest OP
BALANCED PORTFOLIO D	Multi Invest Spezial OP
Best Emerging Markets Concept OP	OCM OP Convertible Securities Fund
Best Europe Concept OP	OCP International OP
Best Global Bond Concept OP	OP Bond Spezial Plus
Best Global Concept OP	OP Cash Euro Plus
Best North America Concept OP	OP Exklusiv Zertifikate
Best Opportunity Concept OP	OP Global Expertise
Best Special Bond Concept OP	OP Global Portfolio
Commodity Alpha OP	OP Portfolio G
CONREN Fortune	OP Topic Biotechnology
DaimlerChrysler Bank Portfolio	OP Topic Telecommunication
DBM Absolute Flex International OP	OPPENHEIM ACA CONCEPT
Delbrück Bethmann Maffei Multi Invest OP	Oppenheim Aktien Protect
DWS OP Europa Mid/Small Caps	Oppenheim Bond Global
ERBA Invest OP	Portfolio Defensiv OP
Euro Flex Absolute Return OP	Portfolio Dynamisch OP
Europa Bonus Strategie OP	Portfolio Moderat OP
FCP OP MEDICAL*	Private Equity Strategie OP
FFPB Dynamik	Private Investment Fund OP
FFPB Fokus	PTAM Balanced Portfolio OP
FFPB Kupon	PTAM Defensiv Portfolio OP
FFPB MultiTrend Doppelplus	Rentenstrategie MultiManager OP
FFPB MultiTrend Plus	R&G Best Select OP
FFPB Variabel	RP Euro Strategic Bond
FFPB Wert	RP Global Market Selection
Flaggschiff Ausgewogen OP	RP Global Sector Rotation
Flaggschiff Dynamisch OP	Santander
Flaggschiff Wachstum OP	Special Opportunities OP
FRANKFURT-TRUST OP Dynamic Europe Bonds	Tiberius Active Commodity OP
FvS Portfolio	Tiberius Commodity Alpha Euro OP
Global Absolute Return OP	Tiberius EuroBond OP
Global Flex Portfolio OP	Tiberius InterBond OP
Global Fund-Strategie OP	TN International Portfolio OP
Global Strategy OP	TN US-EQUITY PORTFOLIO OP
Global Trend Equity OP	Top Ten Balanced
GREIFF "special situations" Fund OP	Top Ten Classic
GREIFF America OP	US Opportunities OP
GREIFF Blue Chip OP	USA Value OP
GREIFF Defensiv Plus OP	Vontobel OP Emerging Markets Global
GREIFF Dynamisch Plus OP	Weisenhorn Absolute Return OP
GREIFF Rendite Plus OP	Weisenhorn Europa
Japan Value Strategy OP	Worldwide Investors Portfolio*

\* Ausschließlich die mit einem \* markierten Sondervermögen sind zum gewerbsmässigen Vertrieb in und/oder von der Schweiz aus zugelassen.

## **Ihre Partner**

### **Verwaltungsgesellschaft und Hauptverwaltung:**

Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.  
4, rue Jean Monnet  
L-2180 Luxemburg

Gesellschaftskapital: 1,7 Mio. Euro (Stand 31. Dezember 2006)

### **Verwaltungsrat:**

*Vorsitzender:*

Detlef Bierbaum  
Persönlich haftender Gesellschafter des Bankhauses  
Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA, Köln

Dr. Rupert Hengster  
Sprecher der Geschäftsführung der  
Oppenheim Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

Ferdinand Alexander Leisten  
Mitglied der Geschäftsführung der  
Oppenheim Capital Management GmbH, Köln

Christopher Freiherr von Oppenheim  
Persönlich haftender Gesellschafter des Bankhauses  
Sal. Oppenheim jr. & Cie. S.C.A., Luxemburg

### **Geschäftsführung:**

*Vorsitzender:*

Marco Schmitz

Andreas Jockel

Harry Rosenbaum

Anita Zuleger

### **Investment Manager:**

Tiberius Capital Management AG  
Baarerstrasse 53  
CH-6300 Zug

**Depotbank:**

Sal. Oppenheim jr. & Cie. S.C.A.  
4, rue Jean Monnet  
L-2180 Luxemburg

Gesellschaftskapital: 700 Mio. Euro (Stand 1. Juli 2007)

**Wirtschaftsprüfer:**

KPMG Audit S.à r.l.  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
31, Allée Scheffer  
L-2520 Luxemburg

**Zahlstelle:**

Sal. Oppenheim jr. & Cie. S.C.A. 4, rue Jean Monnet  
L-2180 Luxemburg

Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

## **Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz**

### *Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz*

Vertreter in der Schweiz für die in und von der Schweiz aus öffentlich vertriebenen Fondsanteile ist die Fortis Foreign Fund Services AG, Rennweg 57, 8023 Zürich. Zahlstelle ist die Fortis Banque (Suisse) S.A., Niederlassung Zürich, Rennweg 57, 8023 Zürich.

Rücknahmeanträge für Anteile der in der Schweiz vertriebenen Teilfonds können beim Schweizer Vertreter eingereicht werden, welcher auch die Abwicklung und die Auszahlung des Rücknahmepreises zusammen mit der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank vornimmt.

Gemäss den Bestimmungen der Schweizer Gesetzgebung vertritt der Vertreter in der Schweiz den Fonds gegenüber den Anlegern und der Aufsichtsbehörde.

### *Verfügbarkeit von Dokumenten*

Der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie der ausschliesslich für Anleger in der Schweiz erstellte vereinfachte Verkaufsprospekt sind kostenlos bei vorgenanntem Vertreter erhältlich. Für den Vertrieb in und von der Schweiz aus ist ausschliesslich die in Deutscher Sprache gehaltene Prospektversion massgebend.

### *Veröffentlichungen*

Publikationsorgane des Fonds für die Schweiz sind das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) sowie die Neue Zürcher Zeitung (NZZ). Die Ausgabe- und Rücknahmepreise von Anteilen gemeinsam bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme, mindestens aber an jedem ersten und dritten Mittwoch eines jeden Monats in der NZZ publiziert.

### *Kauf und Verkauf von Anteilen*

Anleger in der Schweiz können dem Vertreter direkt sowie über eine Bank oder Finanzinstitution Kauf- oder Verkaufaufträge erteilen. Anlegern in der Schweiz steht es aber frei, Kauf- oder Verkaufaufträge auch über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Vertriebsstellen oder die Verwaltungsgesellschaft zu erteilen.

### *Gesamtengagement in Derivate*

Die Verwendung von Derivaten kann dazu führen, dass das Gesamtengagement des Fonds dessen Nettofondsvermögen übersteigt. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement darf - auch unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme - nie mehr als 150% des Nettofondsvermögens betragen. Ein das Nettofondsvermögen übersteigendes Gesamtengagement hat zur Folge, dass der Wert des Fondsvermögens schneller steigt, sofern die Gewinne aus den mit Hilfe von Derivaten getätigten Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Prämien auf die eingesetzten derivativen Instrumente. Fallen die Gewinne jedoch unter den

Wert der Kosten, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Fondsvermögens gegenüber. Beim Fonds handelt es sich um einen komplexen OGAW. Als Risikomessverfahren wird ein Modell-Ansatz durch Value-at-Risk („VaR“) angewendet verbunden mit Stresstests.

#### *Verwendung der pauschalen Verwaltungsvergütung*

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungsvergütung wird in den Jahres- und Halbjahresberichten offengelegt.

Aus der Verwaltungsgebühr darf die Verwaltungsgesellschaft Rückvergütungen und Bestandespflegekommissionen gewähren. Rückvergütungen werden ausschliesslich an nachfolgend aufgeführte institutionelle Anleger gewährt, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Fondsanteile für Dritte halten: Lebensversicherungsgesellschaften; Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen; Anlagestiftungen; schweizerische und ausländische Fondsleitungen sowie Investmentgesellschaften. Bestandespflegekommissionen werden ausschliesslich an folgende Vertriebspartner ausgerichtet: bewilligte Vertriebspartner im Sinne von Art. 19 Abs. 1 KAG; von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebspartner im Sinne von Art. 19 Abs. 4 KAG; Vertriebspartner, die Fondsanteile ausschliesslich bei institutionellen Anlegern platzieren sowie Vertriebspartner, die Fondsanteile ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsauftrages bei ihrer Kundschaft platzieren. Die Gewährung von Rückvergütungen und Bestandespflegekommissionen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

#### *Erfüllungsort und Gerichtsstand*

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Anteile, die in oder von der Schweiz aus vertrieben werden, bestehen am Sitz des Vertreters.